

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0177/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2013	Beratung

Tagesordnungspunkt

Beratung gemäß § 8 b Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Inhalt der Mitteilung

Seit Bestehen des Bundeskinderschutzgesetzes (01.01.2012) haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Den Anspruch haben z.B. Ärztinnen und Ärzte, Beraterinnen und Berater sowie Lehrerinnen und Lehrer.

Die Ansprechperson für diese Fachkräfte sollte nicht innerhalb der Bezirkssozialarbeit, die im Rahmen einer evt. Kindeswohlgefährdung aktiv werden muss, vorgehalten werden, sondern sollte wie bereits bei dem Personenkreis zu § 8a Abs. 4 SGB VIII (Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe) außerhalb des Jugendamtes angesiedelt sein. Die Intention des KKG ist nämlich, die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für das Wohlergehen der nachwachsenden Generation wieder stärker zu betonen, und deshalb alle Personen, die beruflich mit Minderjährigen umgehen, in ihrer Mitsorge zu unterstützen. (Es sollte nicht die Anzahl von Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen erhöht werden.)

In der Sitzung am 20.11.2012 (Drs.-Nr. 0516/2012) beauftragte der Jugendhilfeausschuss (JHA) die Verwaltung, im Zusammenwirken mit den übrigen Jugendämtern im Kreisgebiet einen Vertrag mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. (DKSB) auszuhandeln, der die Beratung nach § 8 b SGB VIII für befugte Personen sicherstellt.

Der beigefügte Vertrag ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den Jugendämtern im Kreis und mit dem DKSB. Das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises (für Burscheid, Kürten und Odenthal) und das Jugendamt der Stadt Rösrath haben erklärt, gemeinsam mit der Stadt Bergisch Gladbach einen Vertrag mit dem DKSB abschließen zu wollen. Die übrigen Jugendämter werden diese Aufgabe anderweitig lösen.

Der zwischen den Beteiligten abgestimmte Vertrag geht davon aus, dass der Träger eine Fachkraft im Umfange von 50 % einer Vollzeitstelle beschäftigt. Zudem stellt er sicher, dass die Beratung in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 9:00 bis 16:30 Uhr über eine feste Telefonnummer erreichbar ist. Die Beratungsprozesse sind zu dokumentieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Träger sicher zu stellen, dass bedarfsgerecht Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote vorgehalten werden und dass die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.

Zur Finanzierung erhält der Träger einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 28.150 € / Jahr sowie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 8.800 € /Jahr.

Die beteiligten Jugendämter teilen sich den Förderbetrag in Höhe von insgesamt 36.950 € entsprechend dem Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren am 31.12.2011 (lt. Landesstatistik). Bergisch Gladbach trägt demnach einen Kostenanteil von 55,3 %, das entspricht einem Betrag von 20.433,35 € / Jahr. Mit der vereinbarten Förderung sind auch die Aufwendungen für die durchzuführenden Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote sowie die Öffentlichkeitsarbeit abgegolten.

Gemäß der Absprache mit dem JHA in der Sitzung am 26.02.2013 wurde der Vertrag zwischenzeitlich zur Unterschrift vorgelegt, da er ab 01.04.2013 gelten soll. Der Vertrag läuft bis einschl. 31.12.2014. Bis zum 30.09.2014 soll geklärt sein, ob der Vertrag anschließend verlängert werden kann/soll.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 006.570 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	15.326 €	20.434 €
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
 nein
siehe Erläuterungen